

# Strafrecht Allgemeiner Teil

## Vorwort

Diese Karteikarten sollen dem Verwender einen grundlegenden Überblick über den Allgemeinen Teil des Strafrechts geben. Sie konzentrieren sich dabei auf das erforderliche Standardwissen eines jeden Jurastudenten, Diplom-(Wirtschafts-)Juristen und Rechtsreferendars, das in Klausuren während des Studiums, im ersten und zweiten juristischen Staatsexamen sowie in mündlichen Prüfungen verlangt wird. Die Karteikarten sind als eine Lernhilfe zu verstehen, die das Selbststudium mit Lehrbüchern und Kommentaren nicht ersetzen, sondern effektiv ergänzen möchten. Ihr Lernziel sollte es sein, sich die Inhalte der Karteikarten zu Ihrem aktiven, in der Klausur und der mündlichen Prüfung frei reproduzierbaren Wissen anzueignen.

Schlüsselwörter, wie sie in Klausuren gerne gelesen und in mündlichen Prüfungen gerne gehört werden, sind fett markiert. Literaturhinweise, die vordergründig mit Standardliteratur (*Lackner/Kühl*, StGB-Kommentar, *Wessels/Beulke*, Strafrecht Allgemeiner Teil; *Heinrich*, Strafrecht Allgemeiner Teil I, II; *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil II, *Jäger*, Strafrecht Allgemeiner Teil; *Kühl*, Strafrecht Allgemeiner Teil; *Kindhäuser*, Strafrecht Allgemeiner Teil) versehen sind, dienen nicht dazu, umfassende Nachweise für die Inhalte wieder zu geben, sondern sollen Sie lediglich auf Fundstellen hinweisen. Sofern Sie sich mit den Literaturhinweisen intensiver befassen, können Sie auch gut an den entsprechenden Stellen eigene, vertiefende Karteikarten einfügen und so die Effektivität des Karteikartensatzes auf Ihre individuellen Stärken und Schwächen anpassen.

Für Ihre juristische Ausbildung wünschen Ihnen der Verfasser und der Verlag alles Gute!

*Alexander Heinze*

## Abkürzungen

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

<b>a. A.</b>	andere Ansicht	<b>ProstG</b>	Prostitutionsgesetz
<b>a. E.</b>	am Ende	<b>Rspr.</b>	Rechtsprechung
<b>Anl.</b>	Anlage	<b>RWK</b>	Rechtswidrigkeit
<b>Aufl.</b>	Auflage	<b>RG</b>	Reichsgericht Strafsachen
<b>BGH</b>	Bundesgerichtshof	<b>S.</b>	Satz
<b>bzgl.</b>	bezüglich	<b>subj.</b>	subjektiv/e
<b>evtl.</b>	eventuell	<b>s. u.</b>	siehe unten
<b>h. L.</b>	herrschende Lehre	<b>teilw.</b>	teilweise
<b>i. R. d.</b>	im Rahmen des/der	<b>u. a.</b>	unter anderem/n
<b>i. S. d.</b>	im Sinne des/der	<b>Überbl</b>	Überblick
<b>i. V. m.</b>	in Verbindung mit	<b>Urt.</b>	Urteil
<b>KK</b>	Karkeikarte(n)	<b>usw.</b>	und so weiter
<b>Lit.</b>	Literatur	<b>v.</b>	von/m
<b>Nr.</b>	Nummer	<b>Vor.</b>	Voraussetzung/en
<b>obj.</b>	objektiv/e	<b>Ziff.</b>	Ziffer
<b>o.g.</b>	oben genannte(r/n)	<b>zeitl.</b>	zeitlich
		<b>zw.</b>	zwischen

## Karteikarten 1 bis 34

<b>Lektion 1: Verbrechenaufbau</b> .....	1	Rechtfertigender Notstand, § 34 .....	20
<b>Lektion 2: Objektiver Tatbestand</b>		Rechtfertigender Notstand, §§ 228, 904 BGB	21
Kausalität .....	2	Weitere Rechtfertigungsgründe .....	22
Kausalität II .....	3	Einwilligung .....	23
Objektive Zurechnung .....	4	Einwilligung II/ Einverständnis.....	24
Objektive Zurechnung II .....	5	<b>Lektion 5: Schuld</b>	
<b>Lektion 3: Subjektiver Tatbestand</b>		Unrecht und Schuld/ Schuldfähigkeit .....	25
Vorsatz .....	6	actio libera in causa .....	26
Vorsatz II .....	7	actio libera in causa II .....	27
Tatbestandsirrtum, § 16 .....	8	Entschuldigender Notstand/ Notwehrexzess ....	28
Tatbestandsirrtum II .....	9	Weitere Entschuldigungsgründe.....	29
Irrtum über Handlungsobjekt/ Kausalverlauf	10	<b>Lektion 6: Versuch</b>	
Irrtum über den Kausalverlauf .....	11	Allgemeines .....	30
aberratio ictus .....	12	Strafgrund/ Aufbau/ Strafbarkeit .....	31
<b>Lektion 4: Rechtswidrigkeit</b>		Unmittelbares Ansetzen, § 22 .....	32
Allgemeines/ Rechtfertigungsgründe .....	13	Unmittelbares Ansetzen II .....	33
Rechtfertigungsgründe .....	14	Untaugl. und grob unverständiger Versuch/	
Notwehr, § 32 .....	15	Wahndelikt .....	34
Notwehrprovokation .....	16		
Subj. Rechtfertigungsel./ Rechtswidrigkeit	17		
Erlaubnistatbestandsirrtum .....	18		
Erlaubnistatbestandsirrtum II .....	19		

## Karteikarten 35 bis 62

### Lektion 7: Rücktritt, § 24

Allgemeines .....	35
Aufbau .....	36
Kein fehlgeschlagener Versuch .....	37
Kein fehlgeschlagener Versuch II .....	38
Beendeter und unbeendeter Versuch .....	39
Außertatbest. Ziele/ Aufgaben der Tat .....	40
Tatverhinderung .....	41
Abs. 1 S. 2/ Freiwilligkeit .....	42
Rücktritt mehrerer Beteiligter .....	43

### Lektion 8: Unterlassungsdelikt

Echtes Unterlassungsdelikt .....	44
Unechtes Unterlassungsdelikt .....	45
Abgrenzung zw. Tun und Unterlassen .....	46
Rettungshandlung/ Tatbestand .....	47
Garantenstellung .....	48
Unz. normgem. Verhaltens/ Versuch/ Irrtum .....	49

### Lektion 9: Fahrlässigkeit

Aufbau .....	50
Formen/ Tatbestand .....	51

### Lektion 10: Beteiligungslehre

Täterschaft und Teilnahme .....	52
Täterschaft und Teilnahme II .....	53
Mittelbare Täterschaft, § 25 I 2. Alt. ....	54

Mittelbare Täterschaft II .....	55
Mittelbare Täterschaft III .....	56
Mittelbare Täterschaft IV .....	57
Mittäterschaft, § 25 II .....	58
Anstiftung/ Beihilfe .....	59
Anstiftung/ Beihilfe II .....	60
Versuch der Beteiligung, § 30 .....	61

### Lektion 11: Konkurrenzen .....62

Lektorat: Wiss. Mit. Benjamin Steinhilber,  
Jur. Fakultät Tübingen

## Lektion 2: Objektiver Tatbestand: Objektive Zurechnung II

**Ferrarifahrer F fährt mit überhöhter Geschwindigkeit auf einer Landstraße, schafft es jedoch noch rechtzeitig, vor dem Ortseingang des Ortes O, seine Geschwindigkeit auf die zulässigen 50 km/h zu drosseln. Innerhalb der Ortschaft läuft ihm der 7-jährige K vor das Auto und erliegt wenig später seinen Verletzungen. Niemand hätte in dieser Situation mit 50 km/h noch rechtzeitig bremsen können. Strafbarkeit des F?**

**T fügt dem O sorgfaltswidrig einen komplizierten Unterarmbruch zu. Während der im Krankenhaus vorgenommenen Operation begeht Arzt A einen groben Narkosefehler, der zum Tod des O führt. A ist deshalb strafbar wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB sowie fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB, die hinter § 222 StGB im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück tritt. Strafbarkeit des T?**

## Objektiver Tatbestand: Objektive Zurechnung II

F könnte sich dadurch, dass er den K überfuhr, wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben. Der Erfolg in Form des Todes des K ist eingetreten. Die Sorgfaltswidrigkeit liegt im Überschreiten der Geschwindigkeit (§ 3 III Nr. 2 StVO) auf der Landstraße. Fraglich ist jedoch, ob dem F der Tod des K auch zugerechnet werden kann. Dies könnte aufgrund der Überlegung bejaht werden, dass der F später in die Ortschaft eingefahren wäre, hätte er die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Landstraße beachtet. Dann wäre er auch später an der Stelle angekommen, an der er den K erfasste und hätte ihn daher nicht verletzen können. Dem widerspricht jedoch der **Schutzzweck der Norm**, die hier § 3 III Nr. 2 StVO darstellt. § 3 III Nr. 2 StVO als Geschwindigkeitsvorschrift will nicht verhindern, dass sich ein Fahrer zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort befindet, sondern sie soll sicherstellen, dass in einer konkreten Situation rechtzeitig reagiert werden kann. Somit kann der Tod des K dem F nicht zugerechnet werden. Eine Strafbarkeit gem. § 222 StGB kommt nicht in Betracht.

T könnte sich ebenfalls gem. § 222 StGB strafbar gemacht haben. Der tatbestandliche Erfolg ist eingetreten, auch Sorgfaltswidrigkeit ist gegeben. Fraglich ist, ob dem T der Tod des O auch zurechenbar war. Die **h.M. unterscheidet** hier zwischen **leichten und groben ärztlichen Kunstfehlern**. Bei groben ärztlichen Kunstfehlern erfolgt eine Verschiebung des Verantwortungsbereiches auf den Dritten, in diesem Fall auf den Arzt A. Der Zurechnungszusammenhang wäre dann unterbrochen. Mit leichten Kunstfehlern muss hingegen grundsätzlich gerechnet werden. Der Zurechnungszusammenhang bliebe dann bestehen.

Ein **Teil d. Lit. unterscheidet** hingegen zwischen der **Eröffnung einer neuen Gefahrenquelle** und der **Nichtabwendung der Ausgangsgefahr**. Eröffnet der Arzt eine neue Gefahrenquelle, muss die objektive Zurechnung verneint werden. Vorliegend schuf A durch die fehlerhafte Narkose eine neue Gefahrenquelle, sodass die objektive Zurechnung bei T verneint werden muss. Wendet hingegen der Arzt durch den Kunstfehler die Ausgangsgefahr (hier der Unterarmbruch) lediglich nicht ab, bleibt die Zurechnung zum Ersttäter erhalten. Problematisch an der Differenzierung der Literatur ist zum einen, dass der Täter dadurch von der Verantwortung für die üblichen Gefahren der von ihm hervorgerufenen Behandlung entlastet wird, zum anderen, dass nur schwer nachweisbar sein wird, wann eine neue Gefahrenquelle eröffnet oder die Ausgangsgefahr nur nicht abgewendet wurde. Der Differenzierung der h.M. ist daher der Vorzug zu geben.

## Lektion 3: Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

**Aus welchen beiden Elementen besteht der Tatbestandsvorsatz?**

**Beschreiben Sie diese Elemente!**

**Welche Erscheinungsformen des Vorsatzes kennen Sie?**

## Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

Der Tatbestandvorsatz besteht aus einem **kognitiven** und einem **voluntativen** Element. Das kognitive Element liegt vor, wenn der Täter sich derjenigen Umstände bewusst ist, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören (kurz: Wissen). Der Grad des erforderlichen Bewusstseins hängt dabei von der Art der jeweiligen Tatbestandsmerkmale ab. Bei deskriptiven Tatbestandsmerkmalen, d.h. solchen, die im Allgemeinen der sinnlichen Wahrnehmung zugänglich sind (z.B. „Mensch“ oder „Sache“), ist es ausreichend, wenn der Täter diese Gegenstände auch tatsächlich sinnlich wahrgenommen hat. Bei Begriffen hingegen, deren Feststellung durch Wertung erfolgen muss (normative Tatbestandsmerkmale, z.B. „Urkunde“ oder „fremd“), ist es notwendig, dass der Täter den rechtlich-sozialen Bedeutungsinhalt im Rahmen einer sog. „Parallelwertung in der Laiensphäre“ geistig verstanden hat.

Das voluntative Element liegt vor, wenn der Täter das Geschehen bewusst auf eine Verletzung hin steuert (kurz: Wollen).

### Dolus directus 1. Grades (Absicht)

Kognitives Element (Wissen)  
Bloßes Für-Möglich-Halten genügt

**Voluntatives Element (Wollen)**  
Dem Täter kommt es gerade darauf an, den tatbestandsmäßigen Erfolg zu verwirklichen

### Dolus directus 2. Grades (Wissentlichkeit)

**Kognitives Element (Wissen)**  
Der Täter weiß oder sieht es als sicher an, dass sein Handeln zur Tatbestandsverwirklichung führt

Voluntatives Element (Wollen)  
Selbst ein Nichtwollen kann vorliegen

### Dolus eventualis (bedingter Vorsatz) i.E. str.

Kognitives Element (Wissen)  
Bloßes Für-Möglich-Halten des Erfolgeintritts

Voluntatives Element (Wollen)  
Bloßes Sich-Abfinden

## Lektion 10: Beteiligungslehre: Mittelbare Täterschaft IV

Bsp. 2: A veranlasst den B zu einer Straftat. Er geht dabei subjektiv davon aus, dass B ohne Vorsatz handeln werde. B handelt jedoch vorsätzlich.

### Wie werden Irrtümer des Hintermanns über sonstige tatherrschaftsbegründende Umstände behandelt?

Bsp. 3: A ist geisteskrank, was B nicht weiß. B fordert den A auf, den C zu töten, was A auch macht.

Bsp. 4: B hat gehört, A sei gerade aus der geschlossenen Anstalt entflohen und hält ihn für geisteskrank. Er fordert den A auf, C zu töten. A, der bei gesundem Verstand ist, geht auf diese Forderung ein.

### Wie wirkt es sich auf den Hintermann aus, wenn der Vordermann einem error in persona unterliegt (der im Gegensatz zum Bsp. 6 von KK 55 nicht durch Täuschung des Hintermanns hervorgerufen wurde)?

Bsp. 5: A bittet die nichts ahnende Stationsschwester S, dem in Zimmer 26 liegenden F eine Beruhigungsspritze zu geben. Er übergab ihr dabei eine Spritze, die er vorher mit tödlich wirkendem Gift füllte, da F eine Affäre mit der Frau des A hatte. S verabreicht die Spritze jedoch dem O, der das Zimmer mit F getauscht hatte.

**Literatur:** *Lackner/Kühl*, 26. Auflage, § 25 Rn. 2ff; *Kindhäuser*, StrafR AT, 2. Aufl., S. 330; *Jäger*, StrafR AT, 3. Aufl., Rn. 251a, b; *Heinrich*, StrafR AT II, § 35 II; *Kühl*, Strafrecht AT, 5. Aufl., § 20 Rn. 38ff.

## Beteiligungslehre: Mittelbare Täterschaft IV

A geht in Bsp. 2 subjektiv davon aus, dass er mittelbarer Täter ist. Nach der (inzw. objektivierten) subjektiven Theorie der Rspr. wäre § 25 I 2. Alt daher erfüllt. Die zu befürwortende (siehe KK 70) Tatherrschaftslehre verneint hier eine mittelbare Täterschaft, da ein In-den-Händen-halten angesichts des Vorsatzes des B nicht gegeben ist. § 25 I 2. Alt ist nicht einschlägig. In der sich anschließenden Prüfung des § 26 muss die vorsätzlich rechtswidrige Haupttat bejaht werden. *Fraglich ist, ob der Anstiftervorsatz auch angenommen werden kann, wenn der Täter subjektiv von einer mittelbaren Täterschaft ausging.* Ein Teil der Literatur verneint dies mit dem Hinweis, dass das Bestimmen zu einer unvorsätzlichen Tat nicht gleichzusetzen ist mit dem Bestimmen zu einer vorsätzlichen Tat. Die **h.M.** sieht den Teilnamewillen hingegen als „**Minus**“ im Willen zur eigenen mittelbaren Täterschaft an. Somit wäre die Strafbarkeit nach § 26 zu bejahen. **Achtung:** Kommen als Straftaten die §§ 154 oder 348 in Betracht, wäre der Strafraum für eine (wie oben begründeten) Anstiftung zu diesen Delikten weitaus größer als der für die (quasi)mittelbare Täterschaft zu diesen Delikten. Aus diesem Grund muss ausnahmsweise aus den §§ 160 bzw. 271 bestraft werden.

Geht der Hintermann von der Schuld des tatsächlich schuldlos handelnden Vordermanns aus (Bsp. 3), ergibt die objektive Lage eine mittelbare Täterschaft. Diese scheitert jedoch am **fehlenden Tatherrschaftswillen**. Trotz der Schuldlosigkeit des Vordermanns liegt jedoch eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat vor. Somit ist eine Strafbarkeit wegen **Anstiftung** zum Mord möglich.

Nimmt der Hintermann hingegen fälschlicherweise an, der Vordermann handele schuldlos (Bsp. 4), scheitert die mittelbare Täterschaft an der nicht vorhandenen Tatherrschaft. Wie auch schon im Bsp. 2 liegt zwar eine vorsätzliche rechtswidrige (und sogar schuldhafte) Haupttat vor, der Hintermann besaß jedoch Vorsatz bzgl. der mittelbaren Täterschaft und keinen Anstiftervorsatz. Auch hier ist jedoch der **Anstiftervorsatz als Minus** beim Täter vorhanden. Eine Strafbarkeit gem. § 26 ist daher möglich.

**Nach e.A.** stellt der error in persona für den Hintermann eine **aberratio ictus** dar. Die **h.M. differenziert:** Ist die Objektsindividualisierung dem Vordermann überlassen worden, muss sich der Hintermann den error in persona als eigenen zurechnen lassen. Handelt der Vordermann jedoch weisungswidrig, stellt sich das Geschehen als Exzess dar u. die für den Hintermann günstigeren Regeln der aberratio ictus finden Anwendung.